



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Andrej Hunko, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 14. Juni 2012

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juni 2012**

HIER Arbeitsnummer 6/53

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Schriftliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko
vom 7. Juni 2012
(Monat Juni 2012, Arbeits-Nr. 6/53)

Frage

Wie kam die deutsche Delegation zustande, die im tunesischen Flüchtlingslager Choucha Interviews mit einer Auswahl an Flüchtlingen durchzuführen, um einige Personen auszuwählen die im Zuge des Resettlement-Verfahrens nach Deutschland aufgenommen werden, und nach welchen Kriterien werden die (nach Medienberichten 200) Aufnehmenden schließlich zusammen mit dem United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) und der Internationalen Organization for Migration (IOM) aus den mehreren Tausend vom UNHCR anerkannten Flüchtlingen ausgewählt?

Antwort

Im Dezember 2011 hatte die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossen, im Jahr 2012 insgesamt 300 Flüchtlinge im Rahmen des Resettlement in Deutschland aufzunehmen.

Ende Januar/Anfang Februar fand eine erste Erkundungsmission nach Shousha statt, an der Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern, des Auswärtigen Amtes und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) teilnahmen. Bei dieser Erkundungsmission teilte der UNHCR mit, dass noch rund 300 von ihm als Flüchtlinge anerkannte Personen im Lager Shousha auf einen Resettlement-Vorschlag warteten.

Bund und Länder kamen anschließend überein, 200 Personen aus dem Lager Shousha in Deutschland aufzunehmen. Nach der im Benehmen mit den Ländern ergangenen Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Aufnahme bestimmter nach Shousha geflüchteter Personen vom 5. April 2012 sollen für die Auswahl - soweit möglich - insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Wahrung der Einheit der Familie;
- b) Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
- c) Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
- d) Grad der Schutzbedürftigkeit.

Bei Bewertung der Kriterien ist die besondere Situation im Flüchtlingslager Shousha sowie die Tatsache zu berücksichtigen, dass die baldige Schließung des Lagers Shousha, das durch die Bundesregierung mit erheblichen finanziellen Mitteln unterstützt wird, auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a) die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- b) oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Nach Erlass der Aufnahmeanordnung übersandte UNHCR an das BAMF Dossiers zu den für ein Resettlement in Deutschland in Frage kommenden Personen. Das BAMF wählte unter Berücksichtigung der genannten Aufnahmekriterien 214 Personen aus, die anschließend - wie bei vorangegangenen Aufnahmeverfahren auch - durch Mitarbeiter des BAMF vor Ort interviewt wurden. Nach Auswertung dieser Interviews wird den für die Aufnahme in Deutschland ausgewählten Personen wie in § 23 Absatz 2 AufenthG vorgesehen durch das BAMF eine Aufnahmezusage erteilt.

Bezüglich der weiteren 100 Resettlement-Plätze in Deutschland für das Jahr 2012 ist vorgesehen, diese an irakische Flüchtlinge aus der Türkei zu vergeben. Eine entsprechende Erkundungsmission hat bereits stattgefunden, die Aufnahmeanordnung wurde zwischen Bund und Ländern abgestimmt und am 29. Mai 2012 erteilt.